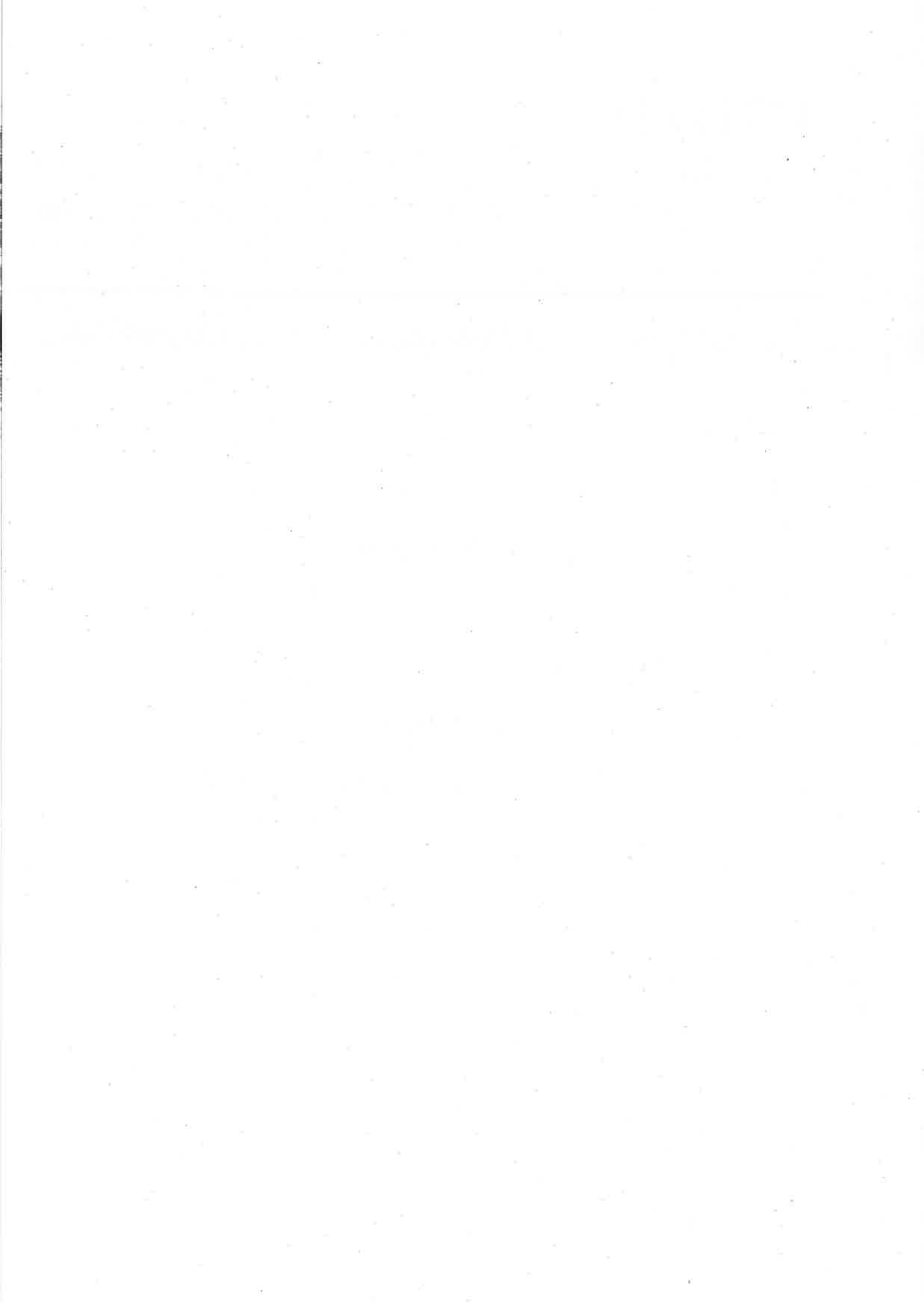


**Reglement
über das
Schulwesen
und die
Organisation der Volksschule
(Schulreglement)**

Inkraftsetzung 1. August 2015



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1	Gegenstand
Art. 2	Zweck und Grundsätze
Art. 3	Volksschule
Art. 4	Interkommunale Zusammenarbeit

II. Schulstandorte und -angebote

Art. 5	Schulstandorte ⁴
Art. 6	Schulkreise
Art. 7	Zuweisung
Art. 8	Kindergarten
Art. 9	Primarstufe
Art. 10	Sekundarstufe I
Art. 11	Zusätzliches Schuljahr
Art. 12	<i>aufgehoben</i> ⁴
Art. 13	<i>aufgehoben</i> ⁴
Art. 14	Begabtenförderung
Art. 15	Besondere Massnahmen
Art. 16	Schulsozialarbeit
Art. 17 ¹	<i>aufgehoben</i>
Art. 18	Musikschule
Art. 19	Fakultativer Unterricht
Art. 20	Fakultatives Sportangebot
Art. 21	Schulanlässe, Schulreisen, Exkursionen, Projekt- und Land- schulwochen ⁴
Art. 22	Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

III. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23	Schulorgane
Art. 24	Aufsicht der Volksschule
Art. 25	Leitung der Volksschule

B. Gemeinderat

Art. 26	Zuständigkeiten ⁴
---------	------------------------------

⁴ Fassung vom 19. Mai 2026

¹ Fassung vom 26. März 2019 (Aufhebung gem. Tagesschulreglement Art. 15)

C. Bildungskommission⁴

Art. 27 Zusammensetzung
 Art. 28 Zuständigkeiten⁴

C^{bis}. Leitung Abteilung Bildung (Leitung Bildung)⁴

Art. 28^{bis} Zuständigkeiten⁴

D. Schulleitungskonferenz

Art. 29 Grundsatz
 Art. 30 Zuständigkeiten⁴
 Art. 31 *aufgehoben⁴*

E. Schulleitungen

Art. 32 Grundsatz
 Art. 33 Zuständigkeiten⁴

F. Information und Mitwirkung der Lehrpersonen

Art. 34 Grundsatz
 Art. 35 Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen⁴

G. Abteilung Bildung⁴

Art. 36 Zuständigkeiten⁴
 Art. 37 *aufgehoben⁴*
 Art. 38 *aufgehoben⁴*

H. Information und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten⁴

Art. 39 Information
 Art. 40 Mitwirkung

IV. Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 40a Ausführungsbestimmungen⁴
 Art. 41 Inkrafttreten

⁴ Fassung vom 19. Mai 2026

Der Grosse Gemeinderat², gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000³, Art. 34 ff des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und Art. 4 ff des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011, erlässt folgendes

Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement)

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Aufgaben und die Organisation der Einwohnergemeinde Muri bei Bern (Gemeinde) im Bereich der Volks- und der Musikschule.
Zweck und Grundsätze	Art. 2 ¹ Die Volksschule richtet sich nach folgenden Grundsätzen⁴: a. Hochwertiges Lernumfeld, das Kinder fördert und fordert, b. Entwicklung der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz zur Integration in die Gesellschaft, c. bedarfsgerechte Infrastruktur und deren optimale Nutzung⁴, d. gutes Arbeitsumfeld für Lehrpersonen.⁴ ² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung einer Volksschule ein, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Erziehungsberechtigten, der Bevölkerung und der Gemeinde orientiert.⁴
Volksschule	Art. 3 Die Volksschule dauert in der Regel 11 Jahre und umfasst⁴ a. den Kindergarten, b. die Primarstufe, c. die Sekundarstufe I, d. weitere besondere Angebote.

² Neu: Das Parlament

³ Neu: Art. 35 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 18. Mai 2025

⁴ Fassung vom 19. Mai 2026

Interkommunale Zusammenarbeit

Art. 4

¹ Die Gemeinde kann Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden führen, oder Kindern und Jugendlichen der Gemeinde den Besuch von Schulen in anderen Gemeinden ermöglichen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.

II. Schulstandorte und -angebote

Schulstandorte

Art. 5

¹ Die Gemeinde unterhält die folgenden Schulstandorte⁴:

- a. Aebnit,
- b. Dorf,
- c. Horbern,
- d. Melchenbühl,
- e. Moos,
- f. Seidenberg.

² Die Gemeinde kann weitere Schulstandorte führen.⁴

Schulkreise

Art. 6

Die Bildungskommission legt die Schulkreise fest.⁴

Zuweisung

Art. 7

Die Schulleitungskonferenz (SLK) beschliesst über die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Schulstandorte und Klassen. Sie beachtet dabei die Interessen der Kinder sowie die Möglichkeit einer optimalen Klassenorganisation.⁴

Kindergarten

Art. 8

¹ Der Kindergarten umfasst die ersten beiden Schuljahre. Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr erreicht hat, tritt auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein.

² Erziehungsberechtigte, deren Kind den Kindergarten erst nach dem Erreichen seines fünften Altersjahrs besuchen soll, haben die Abteilung Bildung bis zum amtlich publizierten Anmeldetermin für den Eintritt in den Kindergarten schriftlich oder in digitaler Form darüber in Kenntnis zu setzen.⁴

³ Soll ein Kind das erste Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen, so teilen die Erziehungsberechtig-

⁴ Fassung vom 19. Mai 2026

tigten dies der Abteilung Bildung schriftlich oder in digitaler Form bis zum amtlich publizierten Anmeldetermin mit.⁴

⁴ Kinder, die den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen, beginnen den Unterricht morgens eine Lektion später. Die SLK entscheidet über Ausnahmen.

⁵ Die SLK entscheidet über den Übertritt in die erste Klasse der Primarstufe.

Primarstufe	Art. 9 ¹ Die Primarstufe umfasst das dritte bis achte Schuljahr. ² In der Primarstufe können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.
Sekundarstufe I	Art. 10 ¹ Die Sekundarstufe I umfasst die der Primarstufe folgenden drei Schuljahre. ² In der Sekundarstufe I können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.
Zusätzliches Schuljahr	Art. 11 Die Gemeinde kann sich an der Finanzierung eines zusätzlichen, über die Dauer der Volksschule hinausgehenden Schuljahrs beteiligen und dabei mit geeigneten Anbietern Verträge abschliessen.
	Art. 12⁴ <i>aufgehoben</i>
	Art. 13⁴ <i>aufgehoben</i>
Begabtenförderung	Art. 14 ¹ Zur Förderung besonders begabter Kinder bietet die Volksschule für die Schülerinnen und Schüler eigene Förderangebote an.⁴ ² <i>aufgehoben⁴</i>

⁴ Fassung vom 19. Mai 2026

Besondere Massnahmen

Art. 15

¹ Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss der kantonalen Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) an.⁴

² Die entsprechenden Massnahmen werden ohne die Führung besonderer Klassen angeboten.⁴

³ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bildungskommission bei ausgewiesenem Bedarf besondere Klassen eröffnen.⁴

Schulsozialarbeit

Art. 16

¹ Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.

² Schulleitungen und Lehrpersonen arbeiten mit den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern zusammen.

Art. 17¹

aufgehoben

Musikschule

Art. 18

Die Gemeinde schliesst mit der Trägerschaft der Musikschule Muri-Gümligen im Rahmen der kantonalen Vorgaben einen Leistungsvertrag ab.

Fakultativer Unterricht

Art. 19

Die Einführung und die Aufhebung von fakultativem Unterricht im Rahmen des Lehrplanes obliegen der Schulleitungskonferenz.⁴

Fakultatives Sportangebot

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann ein fakultatives Sportangebot für die Schülerinnen und Schüler führen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

⁴ Fassung vom 19. Mai 2026

¹ Fassung vom 26. März 2019 (Aufhebung gem. Tagesschulreglement Art. 15)

Schulanlässe, Schulreisen, Exkursionen, Projekt- und Landschulwochen⁴

Art. 21

¹ Die Gemeinde unterstützt die Durchführung von Schulanlässen, Schulreisen, Exkursionen, Projekt- und Landschulwochen.⁴

² Sämtliche Lehrpersonen sind im Rahmen ihres Anstellungsvertrages zur Mitwirkung verpflichtet.

³ Der Gemeinderat kann die Finanzierung durch Verordnung regeln.⁴

Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

Art. 22

¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Bildungskommission bestimmt die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und regelt deren Rechte und Pflichten durch Vertrag.⁴

^{2bis} Die Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte können durch private Ärztinnen und Ärzte der Schülerinnen und Schüler wahrgenommen werden.⁴

³ Die Organisation des schulärztlichen und des schulzahnärztlichen Dienstes obliegt der Abteilung Bildung.⁴

III. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Schulorgane

Art. 23

¹ Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind

- a. der Gemeinderat,
- b. die Bildungskommission⁴,
- c. die Leitung Abteilung Bildung (Leitung Bildung)⁴,
- d. die Schulleitungskonferenz (SLK),
- e. die Schulleiterinnen und Schulleiter (Schulleitungen)⁴.

² Die Zuständigkeiten der Schulorgane richten sich nach dem übergeordneten Recht und nach den Bestimmungen der Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Ausgaben durch das gemäss der Gemeindeordnung zuständige Organ.

⁴ Fassung vom 19. Mai 2026

Art. 24
Aufsicht der Volksschule Die Volksschule wird von der Bildungskommission beaufsichtigt.⁴

Art. 25
Leitung der Volksschule ¹ Die strategische Führung der Volksschule obliegt im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Bestimmungen der Gemeinde der Bildungskommission.⁴
² Die Schulleitungskonferenz leitet die Volksschule im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Bestimmungen der Gemeinde.

B. Gemeinderat

Art. 26
Zuständigkeiten⁴ ¹ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Bildungskommission über⁴:
a. die Anstellung und die Entlassung der Leitung Bildung⁴,
b. die Anstellung und die Entlassung der Schulleiterinnen und Schulleiter⁴,
c. *aufgehoben*¹
d. die Eröffnung und Aufhebung von weiteren Schulstandorten⁴,
e. die Bildung und Aufhebung von Klassen⁴,
f. Verträge mit anderen Gemeinden und Dritten.
² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

C. Bildungskommission⁴

Art. 27
Zusammensetzung ¹ Die Zusammensetzung, die Organisation und die Amtsdauer der Bildungskommission richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeinde über die Kommissionen.⁴
² Der Gemeinderat kann anderen Gemeinden die Entsendung einer Vertretung mit Stimmrecht für die ihre Schülerinnen und Schüler betreffenden Geschäfte vertraglich zusichern.⁴
³ Die Leitung Bildung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil. Die Bildungskom-

⁴ Fassung vom 19. Mai 2026

¹ Fassung vom 26. März 2019 (Aufhebung gemäss Tagesschulreglement Art. 15)

mission kann zu spezifischen Fragestellungen weitere Personen, namentlich Schulleiterinnen oder Schulleiter, zu Sitzungen einladen.⁴

Art. 28

Zuständigkeiten⁴

¹ Die Bildungskommission ist zuständig für⁴

- a. die Erarbeitung des Leitbildes und des Kommunikationskonzeptes für die Volksschule,
- b. die Festlegung der Vorgaben zu den Stundenplänen und zu den Pensen des nächsten Schuljahres,
- c. die Festlegung der Anzahl Schulwochen im Kindergarten und auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I, Ausnahmen von der Blockzeit, den Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen und unterrichtsfreie Halbtage,
- d. die Regelung der Stellvertretung der Schulleitungen,
- e. die Aufsicht über die Arbeit der Schulleitungen⁴,
- f. die Einführung und Aufhebung besonderer Angebote,
- g. die Festlegung der Vorgaben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen,
- h. die Einhaltung der Schulpflicht und deren Durchsetzung.

² Der Bildungskommission obliegen folgende Entscheide im Aufsichts- und Disziplinarbereich⁴:

- a. Erteilung von Verweisen an Schülerinnen und Schüler,
- b. Anzeigen wegen Schulversäumnis,
- c. Gefährdungsmeldung zum Schutz eines Kindes an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde,
- d. Ausschluss vom Unterricht,
- e. Ausschluss von Schülerinnen und Schülern nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht.

C^{bis}. Leitung Abteilung Bildung (Leitung Bildung)⁴

Art. 28^{bis} 4

Zuständigkeiten

¹ Die Leitung Bildung führt und beaufsichtigt die Volksschule in operativer Hinsicht, soweit dazu nicht kantonale Stellen zuständig sind.

² Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten der Leitung Bildung und die Stellvertretung durch Verordnung oder in einem Funktionendiagramm.

⁴ Fassung vom 19. Mai 2026

D. Schulleitungskonferenz

Art. 29

Grundsatz

¹ Die Schulleitungskonferenz (SLK) besteht aus⁴

- a. den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulkreise,
- b. der Schulleitung Kindergarten,
- c. einer Vertretung der Schulleitungen für besondere Massnahmen im Regelunterricht,
- d. der Leitung Tagsschule.

² Die Leitung Bildung leitet die Sitzungen der SLK. Sie ist nicht Mitglied der SLK.⁴

³ Im Übrigen konstituiert sich die SLK selbst.⁴

Art. 30

Zuständigkeiten⁴

¹ Die SLK befasst sich mit allen die gesamte Volksschule betreffenden Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen oder von ihr aufgegriffenen Geschäfte und legt ihre Anträge der Bildungskommission vor.⁴

² Die SLK koordiniert die Stellen- und Pensenplanung.

³ Die SLK legt eine einheitliche Praxis bezüglich Schullaufbahnentscheide fest.

⁴ Die SLK schafft die Grundlagen für die Einheitlichkeit der Schullaufbahnentscheide und des Beurteilungssystems.

Art. 31⁴

aufgehoben

E. Schulleitungen

Art. 32

Grundsatz

¹ Jeder Schulkreis wird von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geführt (Schulkreisleitung).⁴

² Eine weitere Schulleiterin oder ein weiterer Schulleiter führt den Kindergarten (Schulleitung Kindergarten).⁴

^{2bis} In jedem Schulkreis besteht zudem eine Schulleiterin oder ein Schulleiter für besondere Massnahmen im Regelunterricht, sofern die Bildungskommission nicht beschliesst, die Schulleitung für besondere Massnahmen anders zu organisieren.⁴

³ Die Bildungskommission regelt die Stellvertretungen.⁴

⁴ Fassung vom 19. Mai 2026

Zuständigkeiten⁴

Art. 33

¹ Die Schulleitungen sind verantwortlich für die Personalführung in ihrem Zuständigkeitsbereich, insbesondere für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen.⁴

² Ihre Zuständigkeiten umfassen namentlich⁴:

- a. die Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs,
- b. das Ergreifen von disziplinarischen Massnahmen.

³ Im Übrigen gelten die Vorgaben der Volksschulgesetzgebung. Die Bildungskommission erlässt ein Pflichtenheft.⁴

F. Information und Mitwirkung der Lehrpersonen

Grundsatz

Art. 34

¹ Die SLK stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.

² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen.⁴

Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen⁴

Art. 35

¹ Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen.⁴

² Sie befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung.⁴

³ Sie können zu den Anträgen ihrer Schulleitung an die Bildungskommission Stellung nehmen.⁴

⁴ Die Schulleitungen der Schulkreise regeln die Organisation.⁴

G. Abteilung Bildung⁴

Zuständigkeiten⁴

Art. 36

¹ Die Abteilung Bildung befasst sich als zentrale Verwaltungsstelle mit allen administrativen und betrieblichen Angelegenheiten der Volksschule auf kommunaler Ebene.⁴

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung oder in einem Funktionendiagramm.⁴

Art. 37⁴ aufgehoben

⁴ Fassung vom 19. Mai 2026

Art. 38⁴
aufgehoben

H. Information und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Information	Art. 39 Die Volksschule informiert die Erziehungsberechtigten regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, dem Betrieb und der organisatorischen Planung.⁴
Mitwirkung	Art. 40 Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bildungskommission durch Verordnung besondere Formen der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten vorsehen.⁴

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen	Art. 40a⁴ ¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in Form einer Verordnung. ² Er regelt soweit erforderlich namentlich a. das fakultative Sportangebot, b. die Finanzierung vom Schulanlässen, Schulreisen, Exkursionen, Projekt- und Landschulwochen, c. die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, d. die Benützung der Schul- und Sportanlagen zu nichtschulischen Zwecken, e. die Unterstellung des Personals für die Hauswartung.
Inkrafttreten	Art. 41 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben a. das Reglement vom 18. Januar 1994 über das Schulwesen, b. allfällige weitere widersprechende Vorschriften.

⁴ Fassung vom 19. Mai 2026

Muri bei Bern, 17. Juni 2014 / 26. März 2019 / 19. Mai 2026

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:
Martin Humm

Die Sekretärin:
Karin Pulfer

Parlament Muri bei Bern

Die Präsidentin:


Gaby Grossen

Die Sekretärin a.i.:


Katja Schönholzer